

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

54

2. MAI 1969

Gesetz: BAT § 63; ADO Nr. 5 zu § 16 TOA;
AVG §§ 11, 38, § 47 Abs. 2, §§ 62, 115, 130;
GG Art. 3 Abs. 1

Leitsatz:

Auf das Übergangsgeld, das ein Angestellter des öffentlichen Dienstes nach seinem Ausscheiden erhält, sind Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung anzurechnen (§ 63 Abs. 5 Satz 1 BAT); Steigerungsbeträge aus der gesetzlichen Höherversicherung sind jedoch von der Anrechnung ausgenommen.

Aktenzeichen: 3 AZR 53/68

Urteil des BAG vom 2. Mai 1969

LAG Bremen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 53/68

2 Sa 81/67 Bremen

54

Im Namen des Volkes!

Urteilstenor zugestellt
am 2. Mai 1969

gez. Groll,
Reg.-Hauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 30. April 1969 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger, den Bundesrichter Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Röglin und Schormann für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 1. Dezember 1967 - 2 Sa 81/67 - aufgehoben.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

2. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Arbeitsgerichts Bremen vom 14. August 1967 - 4 Ca 4298/67 - wie folgt geändert:

Es wird festgestellt, daß die Beklagte nicht berechtigt ist, den Anteil der Angestelltenrente des Klägers aus der Höherversicherung in Höhe von 114,90 DM - in Worten: einhundertundvierzehn 90/100 Deutsche Mark - auf das Übergangsgeld des Klägers anzurechnen.

3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger ist am 31. März 1967 nach erreichter Altersgrenze als Angestellter aus den Diensten der Beklagten ausgeschieden. Die Beklagte zahlte das ihm nach §§ 62 - 64 des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) zustehende Übergangsgeld in Höhe von drei Monatsgehältern zunächst ungekürzt aus. Aufgrund eines Rentenbescheides der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 8. Mai 1967 erhält der Kläger mit Wirkung vom 1. März 1967 eine monatliche Rente von 596,50 DM. Ein Teilbetrag dieser Rente in Höhe von 38,27 DM monatlich wird aus der Höherversicherung aufgrund von Beitragsleistungen des Klägers gewährt.

Mit Rücksicht auf die Anrechnungsklausel des § 63 Abs. 5 Satz 1 BAT hat der Kläger den auf die Pflichtversicherung für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1967 entfallenden Rentenanteil von 1.674,60 DM der Beklagten erstattet. Die Parteien streiten darüber, ob der Kläger sich nach dieser Vorschrift auch den aus seiner Höherversicherung stammenden Rentenanteil mit einem Betrag von insgesamt 114,90 DM auf das Übergangsgeld anrechnen lassen muß. § 63 Abs. 5 Satz 1 BAT lautet:

"§ 63

.....

(5) Werden dem Angestellten Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt, so erhält er ohne Rücksicht darauf, ob der Arbeit-

- 3 -



geber dazu Mittel beigesteuert hat, das Übergangsgeld nur insoweit, als die genannten Bezüge für denselben Zeitraum hinter dem Übergangsgeld zurückbleiben."

Der Kläger bittet um Feststellung, daß die Beklagte den umstrittenen Rentenanteil nicht anrechnen darf. Beide Vorinstanzen haben gegen ihn entschieden. Mit der Revision verfolgt er seinen Klageantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Nach dem Wortlaut des § 63 Abs. 5 Satz 1 BAT unterliegt die Angestelltenrente des Klägers ohne Einschränkung der Anrechnung. Auch die Rente aus Höherversicherung ist eine "Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung". Das Angestelltenversicherungsgesetz unterscheidet in seinem ersten Abschnitt, Unterabschnitt B, zwischen der Versicherungspflicht (§§ 2 ff.) und der freiwilligen Versicherung (§§ 10 f.); als Formen der freiwilligen Versicherung kennt das Gesetz die Weiterversicherung (§ 10 AVG) und die Höherversicherung (§ 11 AVG). Die freiwillige Versicherung beruht ebenso wie die Pflichtversicherung auf dem Gesetz. Sie wird von dem gesetzlichen Versicherungsträger durchgeführt; die Versicherungsbedingungen sind gesetzlich festgelegt. Die Höherversicherung ist nach § 11 Abs. 1 AVG akzessorischer Natur; Beiträge zur Höherversicherung können nur neben solchen Beiträgen entrichtet werden, die auf Grund der Versicherungspflicht oder der Berechtigung zur Weiterversicherung geleistet werden. Unter diesen Umständen kann man die Höherversicherung nicht, wie die Revision es will, als private Versicherung verstehen. Vielmehr wird die Höherversicherung von dem öffentlich-rechtlichen Versicherungsverhältnis mit umfaßt (Wannagat, Lehrbuch des Sozialversicherungsrechts, Bd. I, S. 307).

Da es nach der Tarifregelung - anders als bei der Anrechnung von Versorgungsbezügen nach § 63 Abs. 5 Satz 2 BAT - nicht darauf ankommt, wer die Versicherungsbeiträge



bezahlt hat, spricht der Wortlaut des § 63 Abs. 5 Satz 1 BAT für die Auffassung der Beklagten, die den umstrittenen Rentenanteil anrechnen will.

2. Die Tarifvertragsparteien hatten offenbar auch nicht den Willen, den auf Beiträgen der Höherversicherung beruhenden Rentenanteil von der Anrechnung auszunehmen. Sowohl der Hauptvorstand der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr wie der Bundesminister des Innern haben auf eine Anfrage des Senats nach § 293 Satz 2 ZPO erklärt, daß es in § 63 BAT zum Ausdruck gekommen wäre, wenn die Tarifvertragsparteien die Steigerungsbeträge aus der Höherversicherung von der Anrechnung auf das Übergangsgeld hätten ausnehmen wollen. Den Antwortschreiben läßt sich entnehmen, daß bei den Tarifverhandlungen über die Frage nicht gesprochen worden ist und daß die Materialien darüber nichts aussagen.

Die Tarifgeschichte ergibt ebenfalls nichts über die Streitfrage. Vorläufer des § 63 Abs. 5 BAT war die ADO Nr. 5 zu § 16 TOA. Danach waren auf das Übergangsgeld nach der TOA als "laufende Versorgungsbezüge" unter anderem auch Renten aufgrund der Reichsversicherungsordnung, des Reichsknappschaftsgesetzes oder des Angestelltenversicherungsgesetzes anzurechnen. Eine Ausnahme für etwaige Rentenanteile aus einer freiwilligen Versicherung enthält ADO Nr. 5 zu § 16 TOA nicht.

3. Die Beklagte kann sich weiter auf das Schrifttum berufen. Nach den Kommentaren zum BAT sind alle Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung beim Übergangsgeld zu berücksichtigen (vgl. z.B. Böhm-Spiertz, BAT, 2. Aufl., § 63 Anm. 18; Clemens-Scheuring-Steingen-Görner-Opalke, BAT, § 63 Anm. 7 [Bl. 8]; Crisolli-Tiedtke, Das Tarifrecht der Angestellten im öffentlichen Dienst, § 63 Anm. 28; zu den Parallelvorschriften in den übrigen Tarifwerken des öffentlichen Dienstes vgl.: Scheuring-Steingen, MTB II, § 66 Anm. 11 und MTL II, 4. Aufl., § 66 Anm. 11; Scheuring-Willers, BMT - G II, § 59 Anm. 5).

Die Renten aus Beiträgen der Höhrversicherung werden zwar nur bei Böhm-Spiertz, Scheuring-Steingen und Scheuring-Willers ausdrücklich erwähnt. Aus dem Zusammenhang wird aber deutlich, daß die anderen Kommentatoren dieselbe Meinung vertreten.

Hingegen läßt sich dem vom Landesarbeitsgericht angezogenen Urteil des Bundesarbeitsgerichts, AP Nr. 17 zu § 16 TOA, für diesen Rechtsstreit nichts entnehmen. Dieses zu ADO Nr. 5 zu § 16 TOA ergangene Urteil betrifft keinen Fall einer Höhrversicherung. In dem damaligen Fall war der Kläger bereits vor seiner Beschäftigung im öffentlichen Dienst in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert. Die Parteien stritten um die Frage, ob der Dienstherr die Angestelltenrente in vollem Umfang auf das Übergangsgeld anrechnen durfte oder nur den Rentenanteil, der dem damaligen Kläger aus Beitragsleistungen aus der Zeit seiner Beschäftigung im öffentlichen Dienst zugewachsen war. Das Bundesarbeitsgericht hat die Anrechnung in vollem Umfang für rechtens erklärt. Damit ist aber über die Behandlung der Steigerungsbeträge aus Höhrversicherung noch nichts gesagt.

4. Der Tarifvertrag kann nach allem nur im Sinne der Beklagten ausgelegt werden.

Dennoch muß der umstrittene Rentenanteil von der Anrechnung ausgenommen bleiben; denn insoweit, wie er eine Anrechnung auch des aus Höhrversicherungsbeiträgen stammenden Rententeils auf das Übergangsgeld vorsieht, verstößt § 63 Abs. 5 Satz 1 BAT gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG und ist deshalb unwirksam.

a) Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist der Gleichheitssatz verletzt, wenn sich für eine gesetzliche Differenzierung ein sachlich einleuchtender Grund nicht finden läßt und deshalb die Gesetzesbestimmung als willkürlich bezeichnet werden muß (BVerfG vom 15. Januar 1969 -1 BvR 723/65 - NJW 1969, 651 = AP Nr. 4 zu § 34 a EStG unter Hinweis auf BVerfGE 1, 14 [52]);



- 6 -

BVerfGE 21, 6 [9] und 22, 254 [263]). Dies gilt auch für Tarifnormen, die als objektives Recht nach Art. 1 Abs. 3 GG ebenso wie die staatlichen Gesetze an die Grundrechte der Verfassung gebunden sind (ständige Rechtsprechung des BAG, vgl. BAG 11, 195 [199] = AP Nr. 1 zu Art. 24 VerfNRW [zu VI 1 der Gründe] mit Nachweisen). Der Tarifvertrag muß wie das Gesetz Gleiches gleich und Ungleiches ungleich behandeln. Diesem Erfordernis genügt die Anrechnungsklausel nicht, wenn sie Leistungen einer privaten Versicherung anrechnungsfrei läßt, während Rentenanteile aus der gesetzlichen Höhrversicherung der Anrechnung unterworfen werden.

Auf den ersten Blick könnte es allerdings sachgerecht erscheinen, zwischen Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung einerseits und Leistungen einer Privatversicherung andererseits zu differenzieren und den aus der Höhrversicherung stammenden Rententeil als Bestandteil der gesetzlichen Rente ebenso wie die Rente aus der Pflichtversicherung zu behandeln. Das Grundgesetz gebietet es nicht ausnahmslos, wirtschaftlich gleiche Lagen auch rechtlich gleich zu behandeln. Insbesondere kann die Zugehörigkeit einzelner Vorschriften zu unterschiedlichen Ordnungssystemen eine ungleiche Behandlung erlauben. Mit dieser Begründung hat das Bundesverfassungsgericht die unterschiedliche Regelung der Pfändbarkeit bei den Sozialversicherungsrenten einerseits, den Ruhestandsbezügen und den Leistungen einer privaten Lebensversicherung andererseits mit der Verfassung für vereinbar erklärt (BVerfGE 11, 283 [293] = AP Nr. 45 zu Art. 3 GG [zu IV der Gründe]).

Die Anrechnungsklausel des § 63 Abs. 5 Satz 1 BAT läßt sich aber nicht mit dieser Begründung rechtfertigen. Die Höhrversicherungsrente nimmt innerhalb des Ordnungssystems der gesetzlichen Rentenversicherung eine Sonderstellung ein. Sie steht den Leistungen einer Privatver-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sicherung außerordentlich nahe. Wenn die Tarifiklausel dennoch in der Anrechnungsfrage allein an die formale Ausgestaltung der Höherversicherung als Teil der gesetzlichen Rentenversicherung anknüpft, so wird sie damit der wirklichen Sachlage nicht gerecht.

In ihrer heutigen Form wurde die Höherversicherung durch das Gesetz über die Höherversicherung in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten vom 14. März 1951 (BGBl. I, 188) geschaffen; von da ist sie mit der Rentenreform von 1957 in das Angestelltenversicherungsgesetz (und entsprechend in das Recht der Arbeiterrentenversicherung) übernommen worden. Jedem Versicherten steht die Höherversicherung offen. Voraussetzung ist nur, daß für den Monat, für den der Höherversicherungsbeitrag gelten soll, ein Grundbeitrag in der Pflichtversicherung oder der freiwilligen Weiterversicherung geleistet wurde (§ 11 Abs. 1 und § 130 Abs. 2 Satz 1 AVG = § 1234 Abs. 1 und § 1408 Abs. 2 Satz 1 RVO). Die Höhe der Höherversicherungsbeiträge ist dem Belieben des Versicherten überlassen (§ 115 Abs. 2 AVG = § 1388 Abs. 2 RVO). Der Versicherte braucht auch die Höherversicherungsbeiträge nicht regelmäßig zu entrichten. Es steht ihm frei, verfügbare Mittel zu einem beliebigen Zeitpunkt zum Kauf von Höherversicherungsmarken zu verwenden, soweit Versicherungszeiten noch nicht mit Höherversicherungsbeiträgen belegt sind, und so eine spätere Rente zu erhöhen. Nach § 38 AVG (= § 1261 RVO) sind die Steigerungsbeträge aus der Höherversicherung je nach dem Lebensalter des Versicherten zur Zeit der Beitragsentrichtung gestaffelte Vmhundert-Sätze des Beitrags. Beiträge und Leistungen sind, wie bei einer Privatversicherung, nach versicherungsmathematischen Grundsätzen kalkuliert. Ersatzzeiten, Ausfallzeiten und Zurechnungszeiten bleiben bei der Höherversicherung unberücksichtigt. An der Anpassung der Renten an die Entwicklung der Produktivität gemäß §§ 49 ff. AVG (= §§ 1272 ff. RVO) nehmen die Leistungen der Höherversicherung nicht teil (vgl. zur Höherversicherung Tietz, BABJ. 1951, 166 ; G. Höhne in Handbuch der betrieblichen Alters-



versorgung, herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung, 5. Aufl., Bd. I, S. 628; Berdecki, BB 1967, 845).

Für die Leistungen der Höherversicherungen gibt es keine Wartezeiten. Die Rententeile, die auf Beiträgen der Höherversicherung beruhen, unterliegen, wenn sie mit anderen Leistungen der Sozialversicherung zusammentreffen, auch nicht den Vorschriften über die Kürzung oder das Ruhen der Rente (§ 47 Abs. 2 AVG = § 1270 Abs. 2 RVO; § 62 AVG = § 1285 RVO). Das Bundessozialgericht sieht in diesen Vorschriften zu Recht den Ausdruck eines allgemeinen Grundsatzes, "daß kein zur Höherversicherung entrichteter Beitrag verloren gehen kann und daß der Versicherte für seine Höherversicherungsbeiträge beim Eintritt des Versicherungsfalles unter allen Umständen stets die volle Gegenleistung erhält"; der Versicherte, der Höherversicherungs-Beiträge entrichtet hat, soll nicht anders behandelt werden als jemand, der zum Beispiel eine zusätzliche Lebensversicherung auf privatrechtlicher Basis abgeschlossen hat; ihm sollen deshalb die Steigerungsbeträge aus diesen Beiträgen in vollem Umfang rentensteigernd zugute kommen (BSG, Sozialrecht Nr. 19 zu § 183 RVO unter Berufung auf Tietz, aaO und Jantz-Zweng-Eicher, Das neue Fremdreten- und Auslandsrentenrecht, 2. Aufl., Anm. 2 zu § 1285 RVO [S. 139]).

Das Institut der Höherversicherung ermöglicht somit dem Versicherten, innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung nach eigenem Ermessen, aus eigenen Mitteln und nach versicherungsmathematischen Grundsätzen eine zusätzliche Alterssicherung zu erwerben. Die Höherversicherung dient damit den gleichen Zielen wie die private Lebensversicherung und bedient sich dabei der gleichen Methoden. Da die Leistungen der Höherversicherung sich allein nach den eingezahlten Beiträgen richten, werden sie von einem Wandel in der Kaufkraft des Geldes nicht weniger betroffen als Leistungen einer Privatversicherung; deshalb ist nicht recht verständlich, warum das Landesarbeitsgericht meint,



der Versicherungsnehmer gehe mit dem Abschluß einer Privatversicherung ein viel höheres Risiko ein als bei der gesetzlichen Höherversicherung.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abschluß einer privaten Lebensversicherung und der Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung läßt sich mithin nicht feststellen. Dann müssen aber die Leistungen der Höherversicherung auch bei der Bemessung des Übergangsgeldes ebenso wie die Leistungen einer privaten Versicherung behandelt werden. Bleiben die Leistungen einer Privatversicherung als private Ersparnisse außer Betracht, kann für die Leistungen der Höherversicherung nichts anderes gelten. Anderenfalls würden diejenigen, die sich für die Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung anstatt für eine private Lebensversicherung entschieden haben, ohne sachlichen Grund benachteiligt.

b) Der Verstoß gegen den Gleichheitssatz hat zur Folge, daß die Regelung des § 63 Abs. 5 Satz 1 BAT insoweit unwirksam ist, wie sie die Anrechnung von Rententeilen aus einer Höherversicherung vorsieht; denn es kann mit Sicherheit angenommen werden, daß die Tarifvertragsparteien, wenn sie sich der Verfassungswidrigkeit bewußt gewesen wären, die Anrechnungsklausel entsprechend eingeschränkt und nicht etwaige Einkünfte aus einer privaten Lebensversicherung in die Anrechnung einbezogen hätten. Diese Lösung ist auch praktikabel. Der Rentenanteil aus Höherversicherung muß wegen der anderen Rentenformel gesondert berechnet werden; er ist deshalb ohne Schwierigkeiten festzustellen.

4. Nach allem darf die Beklagte den strittigen Rententeil nicht auf das Übergangsgeld des Klägers anrechnen, sodaß der Revision stattzugeben war.

gez. Dr. Stumpf

Hilger

Dr. Gröninger

Röglin

Schormann

